



600, 05.12.2024, 3200, Bielefeld

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 10.12.2024

Anlass:

Anfrage der SPD-Fraktion zu Festsetzungen von Spielplatzflächen in Bebauungsplänen

Frage:

An welcher Stelle können Kriterien für B-Pläne geändert werden, um privaten Investoren bei Spielplatzbauten Kriterien eines „inklusive Spielplatzes“ aufzuerlegen?

Antwort:

In Bebauungsplänen können Gemeinden gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 Baugesetzbuch (BauGB) aus städtebaulichen Gründen öffentliche und private Grünflächen wie Spielplätze festsetzen. Alternativ können die Gemeinden auch gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 22 BauGB in Bebauungsplänen Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze festsetzen. Darin erschöpft sich die kommunale Planungshoheit. Ein sogenanntes „Festsetzungserfindungsrecht“, das über den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinausgeht, steht den Gemeinden nicht zu.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass vom 31. Juli 1974 – V C 2 - 901.11 – den Gemeinden Hinweise für die Planung von Spielflächen gegeben. Private Investierende, die im Zuge von Erschließungsmaßnahmen für neue Baugebiete öffentliche Spielplätze herstellen, werden bezüglich der Qualität und Ausstattung der Anlagen vom Umweltamt und vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld fachlich begleitet.

Neben den öffentlichen Spielplätzen kennt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zusätzlich private Kleinkinderspielplätze (für Kinder bis 6 Jahre), die bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen – unabhängig vom Vorliegen eines Bebauungsplans – auf dem jeweiligen Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe anzulegen sind. Kleinkinderspielplätze müssen barrierefrei erreichbar sein (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 4 BauO NRW).

Gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 3 BauO NRW können Gemeinden durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Kleinkinderspielplätzen im Sinne des § 8 Absatz 2 BauO NRW.

Für die Stadt Bielefeld gilt für private Kleinkinderspielplätze die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen vom 15. April 1997.

gez. Bielefeld